

Wiederkehrende Beiträge und Gebühren für Niederschlagswasser

Im Abrechnungsbereich Niederschlagswasser hat die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Vergangenheit immer wieder zu Unverständnis und Meinungsverschiedenheiten geführt, weil sowohl für bebaute als auch für unbebaute Grundstücke Entgelte gezahlt werden müssen. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat mit der Einführung einer zusätzlichen Gebühr für die tatsächliche Einleitung von Niederschlagswasser den auf die Möglichkeit der Einleitung bezogenen wiederkehrenden Beitrag auf einem niedrigeren Niveau gehalten. Grundstücke, deren Niederschlagswasser zurückgehalten oder versickert wird, können einen finanziellen Vorteil erhalten, weil die Einleitungsgebühr insoweit nicht erhoben wird.

Wenn eine plangemäß hergestellte Kanalisation die Möglichkeit der Niederschlagswasserableitung bietet, ist ein Verzicht auf die Erhebung wiederkehrender Beiträge aber aus gesetzlichen Gründen nicht möglich. Ob die Entwässerungsanlage im Mischsystem oder im Trennsystem betrieben wird ist dabei unerheblich.

Das Verwaltungsgericht Trier hat zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in einem aktuellen Urteil (Az.: 2 K 1243/98.TR) folgendes ausgeführt:

*Es „besteht Beitragspflicht bei wiederkehrenden Beiträgen für alle Grundstücke und Betriebe im Gebiet der Gebietskörperschaft (= Verbandsgemeinde), soweit sie an Leitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. (...) Mit seinem Vorbringen, die auf seinem Grundstück anfallenden Oberflächenwässer würden dort teilweise zur Versickerung gebracht und zum Teil über einem von ihm angelegten Graben dem Bach zugeführt, vermag der Kläger nicht durchzudringen. (...) Die vom Kläger vorgetragene Gesichtspunkte ändern nämlich nichts an der oben beschriebenen Anschlussmöglichkeit, die - wie dargelegt - für die Bejahung des beitragsrechtlichen Vorteils allein maßgeblich ist. (...) Die Gemeinden sind nämlich verpflichtet, Entwässerungsbeiträge zu erheben. Das wird bereits darin deutlich, dass es in § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) 86 heißt, dass die kommunalen Gebietskörperschaften für ihre Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung wiederkehrende Beiträge zur Deckung der festen Kosten „erheben“, was bedeutet, dass sie die Beiträge erheben **müssen**. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) zu sehen, wonach die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erhebt.*

Auch die Regelung des Landeswassergesetzes (LWG), wonach Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickert oder verwertet werden sollte, ändert an der Beitragspflicht des Grundstückes nichts, weil § 10 KAG 86 gegenüber § 2 LWG hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen die speziellere Norm darstellt.

Das KAG 96, welches zum 01.01.96 das KAG 86 ersetzte, bestimmt ebenfalls, dass die Gemeinden von Grundstückseigentümern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht, Beiträge erheben können. Demnach reicht, so das Verwaltungsgericht, weiterhin die Möglichkeit des Anschlusses aus, um einen entwässerungsbeitragsrechtlichen Vorteil zu bejahen.